



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

GESCHÄFTSORDNUNG 2018



Der SCATT ist Mitglied beim





Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

Inhalt

Präambel.....	3
1. Mitgliederaufnahme, Beiträge, Pflichten, Geldgebarung	3
a) Aufnahmeansuchen	3
b) Clubbeiträge / Gebühren / Ersatzleistungen.....	3
c) Gastmitgliedschaft.....	5
d) Pflichten der Mitglieder gegenüber dem SCATT	5
e) Ausgaben des Clubs	5
2. Zusammenleben im Verein.....	5
a) Sicherheit	5
b) Clublokal.....	6
c) Tiere im Club	6
d) Clubabende.....	6
3. Spezielle Funktionen und Tätigkeiten im SCATT	6
a) Tätigkeit der Organisationsleitung von Regatten:	6
b) Tätigkeiten des Wettfahrtkomitee:	7
c) Ausschreibung von Regatten:	7
d) Anlagenwart:.....	7
e) Bootswart:	7
4. Gäste	8
a) Allgemeines.....	8
b) Feste.....	8
5. Benützung der Clubanlage	8
a) Allgemeines.....	8
b) Clubboote	8
c) Clubschlüssel.....	8
d) Garderoben, Duschen	9
e) Parkplätze	9
f) Kühlanlagen-Clubhaus.....	9
g) Abfallentsorgung.....	9
h) Wintersaison (Dez., Jan., Feb.).....	10
i) Information und Aushänge	10
6. Bootsliegeplätze	10
a) Allgemeines.....	10
b) Stegliegeplätze	11
c) Bojen-, Land- und Plateauplätze.....	13
d) Gastliegeplätze (Wasser, Land, Plateau) und Preise.....	13



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

Präambel

Die vorliegende GESCHÄFTSORDNUNG ergänzt die Statuten des Segelclub Attersee (SCATT) und regelt das Zusammenleben der Mitglieder im SCATT und die Benützung der Einrichtungen des Vereins.

Sie enthält Vereinsrichtlinien insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Mitgliederaufnahme und Beiträge
2. Zusammenleben im Verein
3. Funktionen und Tätigkeiten im SCATT
4. Gäste
5. Benützung der Clubanlagen
6. Liegeplätze

1. Mitgliederaufnahme, Beiträge, Pflichten, Geldgebarung

a) Aufnahmeansuchen

Das Ansuchen um Aufnahme in den Segelclub Attersee hat schriftlich an den Vorstand des SCATT zu erfolgen. Im Aufnahmeverfahren ist besonders auf die Statuten des SCATT hinzuweisen. Diese sind vom Antragsteller zur Kenntnis zu nehmen und deren Kenntnisnahme ist mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

b) Clubbeiträge / Gebühren / Ersatzleistungen

Alle Beiträge wie Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Ersatzleistungen, Steg- und Bojengebühren, Landliegeplätze sowie Winterlagerplätze sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf unten angeführtes Konto schuldenbefreiend zu entrichten.

Raiffeisenbank Attersee-Süd

IBAN: AT84 3436 3000 0003 7390

BIC: RZOOAT2L363

Ist eine Abbuchung durch Bankeinzug wegen fehlerhafter Daten nicht möglich, entstehen Rücklaufkosten. Diese sind vom Mitglied zu tragen.



Mühlbach 66
 A-4864 Attersee
 ZVR-Nr. 549758897
 scatt@scatt.at
 www.scatt.at

Stellt sich heraus, dass offene Beiträge nicht einbringlich sind und der direkte Kontakt zum Mitglied nicht hergestellt werden kann, kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft nach zweimaliger und einer eingeschriebenen Mahnung beschließen.

Anschlussmitglieder, sind EhegattInnen, LebenspartnerInnen von ordentlichen Mitgliedern, im Weiteren mit AMW, bzw. AMM bezeichnet. Sie zahlen 50% des festgesetzten Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder, zuzüglich zu den Mitgliedsbeiträgen beim ÖSV und OÖSV. Bei deren Aufnahme entfällt die Einschreibgebühr.

Die Mitgliedschaft beim ÖSV+OÖSV ist bei Erwachsenen und Kindern durch den Dachverband vorgeschrieben!

Beim **Übertritt vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied** verringert sich die Einschreibgebühr für jedes volle Jahr einer aufrechten Mitgliedschaft um jeweils ein Fünftel (20%) des Gesamtbetrages. Nach einer ununterbrochenen, fünfjährigen Mitgliedschaft reduziert sich die Einschreibgebühr auf null Euro.

Unterstützende Mitglieder bestimmen die Höhe der Zuwendung an den SCATT selbst, verpflichten sich aber zu einem jährlichen Mindestbetrag von € 62,50.

Das unterstützende Mitglied erhält die ÖSV-Zeitung ("Yachtrevue") nicht zugesandt, kann nicht unter "SCATT" als Steuermann bei Klassenregatten nennen und hat kein Anrecht auf einen Clubschlüssel.

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Gastmitglieder und unterstützende Mitglieder haben bei der Generalversammlung des SCATT kein Stimmrecht.

Derzeit gelten folgende Beiträge: (in Euro; **Stand: Jänner 2018**)

Art	Erklärung	SCATT	ÖSV	OÖSV	Beitrag 2018
OM*	ordentliches Mitglied	€ 125,00	€ 25,30	€ 3,00	€ 153,30
AM.*	Partner / Partnerin von Mitglied	€ 62,50	€ 25,30	€ 3,00	€ 90,80
JM1**	Jugendmitglied unter 15 J.	€ 31,30	€ 25,30	€ 3,00	€ 59,60
JM2**	Jugendmitglied 15 J. - unter 19 J.	€ 43,80	€ 25,30	€ 3,00	€ 72,10
JM3	Jugendmitglied ab 18 J. in Ausbildung (Studienbestätigung erforderlich)	€ 62,50	€ 25,30	€ 3,00	€ 90,80
GM*	Gastmitglied	€ 156,30	€ 25,30	€ 3,00	€ 184,60
GAM*	Partner / Partnerin von Gastmitglied	€ 93,80	€ 25,30	€ 3,00	€ 122,10
UM	Unterstützendes Mitglied	€ 62,50			€ 62,50
EM	Ehrenmitglied: ÖSV + OÖSV Beiträge werden vom SCATT übernommen				
NA	Nichtgeleistete Arbeitsstunden (7 Std.)	€ 10,00			€ 70,00
ESCHG	Einschreibgebühr von GM zu OM				€ 500,00

* Wenn in der Familie OM und/oder AM. beziehungsweise GM und/oder GAM Beitrag bezahlt werden, sind Kinder und Jugendliche bis unter 19 Jahre (JM1 und/oder JM2) von den SCATT Beiträgen befreit.

** Einzelmitglied: ÖSV Beiträge werden als Flatrate eingezogen. (ÖSV Beschluss in der außerordentlichen Generalversammlung vom Nov. 2010). Lt. ÖSV-Beschluss werden die ÖSV-Mitgliedsbeiträge in Zukunft dem VPI 2000 angepasst. Für 2018 beläuft sich der ÖSV-Beitrag auf €25,30. OÖSV Beiträge werden mit 2014 als Flatrate vorgeschrieben. OÖSV Beitrag für 2018 ist €3,00



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

c) Gastmitgliedschaft

Mit dem Ansuchen um Mitgliedschaft erwirbt man das Anrecht bei der nächstfolgenden Generalversammlung als Gastmitglied vorgestellt zu werden, um von dann an den Status eines Gastmitgliedes zu haben.

Die Gastmitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate, maximal jedoch 24 Monate ab der ersten Generalversammlung des SCATT, die auf das Ansuchen um Mitgliedschaft folgt. Sollte danach keine Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgen, endet die Gastmitgliedschaft.

Bei der Generalversammlung erfolgt die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand. Dazu ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Das Gastmitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Geschäftsordnung des Segelclub Attersee vollinhaltlich anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tage ab Aufnahme als Gastmitglied und Rechnungslegung zu entrichten.

d) Pflichten der Mitglieder gegenüber dem SCATT

Abgesehen vom Entrichten des Mitgliedsbeitrages verpflichtet der SCATT alle Mitglieder zu Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Clubeigentums; z.B.: Ein- & Auswintern von Club-Gelände, Pflege von Ausrüstungen oder Booten, laufende Reparaturen (Steganlage...), Mitwirkung bei Regatten und Clubveranstaltungen. Von jedem OM, GM und Anschlussmitglied sind mindestens sieben (7) Arbeitsstunden jährlich einzubringen.

Im Ersatz sind € 10,00 je nichtgeleistete Stunde zu entrichten.

e) Ausgaben des Clubs

Investitionen sind ausschließlich nach Beschluss durch den Vorstand durchzuführen. Kurzfristig notwendige Reparaturen sind von dem in der Clubleitung dafür Verantwortlichen zu veranlassen, bzw. durchzuführen.

2. Zusammenleben im Verein

Das Zusammenleben in unserer Seglergemeinschaft verpflichtet uns alle zu sportlicher Fairness, gegenseitiger Hilfsbereitschaft und kameradschaftlichem und rücksichtsvollem Umgang untereinander.

a) Sicherheit

Kinder sind grundsätzlich von ihren Eltern oder von den von ihnen autorisierten Personen (z.B.: Trainer) zu beaufsichtigen.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

Alle Boote müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr, der SCATT übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

Von Mitgliedern und Gästen wird die eigenverantwortliche Einhaltung aller behördlichen Vorschriften (z.B.: Sturmwarnung, Antifouling, Verbrennungskraftmaschinen, Abfallentsorgung, Wohnen an Bord usw.) erwartet. Tier- und Umweltschutz ist besonders zu berücksichtigen.

b) Clublokal

Das Clublokal ist während der Segelsaison geöffnet. Im Clublokal herrscht Rauchverbot.

c) Tiere im Club

Die Mitnahme von Haustieren in den Club ist ausschließlich Mitgliedern des SCATT gestattet. Mitgenommene Hunde sind ausnahmslos an der kurzen Leine zu führen.

Dem Vorstand steht es offen bei Fehlverhalten des Haustieres einem Mitglied das Mitbringen dieses Haustieres zu untersagen.

d) Clubabende

Unabhängig von den jeweiligen Versammlungen werden monatlich Clubabende abgehalten.

Diese finden als zwanglose Zusammenkunft der Mitglieder regelmäßig, vorrangig an jedem ersten Samstag im Monat ab 19:00 Uhr, in unserem Clubgebäude statt. Am Clubabend sollten spezielle Veranstaltungen, Regatten bzw. die Beschickung von auswärtigen Segelveranstaltungen vorbesprochen werden und er dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege unter den Clubmitgliedern und anderen befreundeten Segelbegeisterten.

3. Spezielle Funktionen und Tätigkeiten im SCATT

a) Tätigkeit der Organisationsleitung von Regatten:

Als Tätigkeit der Organisationsleitung von Regatten ist zu verstehen:

- Ausschreibung von Regatten nach Beschluss des Clubvorstands.
- Sie ist verantwortlich für die Entrichtung des Nenngeldes und eventueller Protestgebühren.
- Erlassung von Segelanweisungen zusammen mit Wettfahrtkomitee.
- Sie besorgt die Siegerpreise (Pokale, etc.) und Urkunden.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

b) Tätigkeiten des Wettfahrtkomitee:

- Dem Wettfahrtkomitee obliegt insbesondere die Wettfahrtleitung, d. h. sie ist verantwortlich für die Festlegung des Kurses und die Ausbringung und das Bergen von Bojen.
- Es gibt Startzeichen der einzelnen Wettfahrten und auch eventuelle Verschiebungen bzw. Abbruch bekannt.
- Es ist verantwortlich für die Heranbildung weiterer Wettfahrtleiter, Wettfahrtleiterinnen.
- Es ist verantwortlich für das Setzen der Signalflaggen am Startboot und am Flaggenmast des Clubs, sowie ev. Startpistole mit Munition.
- Es beruft das Schiedsgericht zur Behandlung von Wettfahrtprotesten ein.
- Das Wettfahrtkomitee erledigt die Auswertung der Wettfahrten (z. Bsp. Meldeliste, Ergebnisliste,...)

c) Ausschreibung von Regatten:

Regattatermine werden vom Vorstand des SCATT beschlossen, ebenso Höhe der Nenngelder und Protestgebühren.

d) Anlagenwart:

Der Anlagenwart ist verantwortlich für die Ordnung am Steg, auf der Clubwiese und den Liegeplätzen.

Außerdem obliegt ihm die Betreuung aller sonstigen Clubeinrichtungen. Er hat für die Reparaturen der Clubanlagen zu sorgen.

Er ist verpflichtet, eventuelle Schäden umgehend dem Vorstand zu melden und diese nach Freigabe zu beheben bzw. beheben zu lassen.

e) Bootswart:

Der Bootswart ist verantwortlich für alle Boote des SCATT (Optis, Jollen, Motorboote, Startschiff).

Er hat dafür zu sorgen, dass die ständige Einsatzbereitschaft der Boote gewährleistet ist.

Weiters hat er für die Fahrbereitschaft der Bootsanhänger und deren wiederkehrende Begutachtung sowie für die periodische Überprüfung der Motorboote zu sorgen.

Es obliegt ihm außerdem, die Clubboote rechtzeitig ins Wasser bzw. ins Winterlager zu bringen.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

4. Gäste

a) Allgemeines

Die Benutzung der Clubanlage ist grundsätzlich nur den Mitgliedern vorbehalten. Mitglieder können jedoch Gäste in angemessener Zahl tageweise mitbringen. Von den gastgebenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Gäste zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Clubordnung anhalten. Das einladende Mitglied haftet für seine Gäste und demgemäß für alle Schäden, die durch diese verursacht werden.

Gäste dürfen keine Boote, Surfer, Kfz oder Anhänger in das Clubgelände mitbringen (Ausnahme: clubfremde Regattateilnehmer oder nach Absprache mit dem Vorstand).

b) Feste

Mitglieder, die beabsichtigen, aus einem gegebenen Anlass (Bootstaufe, Segelevent, Geburtstag, etc.) eine größere Anzahl von Gästen mitzubringen bzw. einzuladen, haben zur Vermeidung von Terminkollisionen mit Clubveranstaltungen vorher schriftlich das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

5. Benützung der Clubanlage

a) Allgemeines

Jedes Mitglied ist für die Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage mitverantwortlich und hat für diese Sorge zu tragen. Ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes ist es nicht gestattet, Änderungen an Einrichtungen vorzunehmen.

Jenes Mitglied, das die Clubanlage zuletzt verlässt, ist verantwortlich dafür, dass die gesamte Anlage ordnungsgemäß versperrt ist.

b) Clubboote

Die Vergabe clubeigener Segelboote obliegt dem Jugendwart, die Clubmotorboote dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bootswart oder einem Vorstandsmitglied von dazu berechtigten Personen in Betrieb genommen werden.

c) Clubschlüssel

Das Clubgelände und das Clubhaus sind in der Regel abgeschlossen. Ein Schlüssel, der diesen Zugang ermöglicht, ist beim Kassier gegen eine Sicherheitsgebühr für Mitglieder erhältlich.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

d) Garderoben, Duschen

Die Garderoben und Duschen im Keller des Clubhauses stehen ausnahmslos nur den Clubmitgliedern, deren Gästen und Regattateilnehmern zur Verfügung.

e) Parkplätze

Da die Zahl der Parkplätze vor dem Clubhaus extrem beschränkt ist, wird von den Clubmitgliedern erwartet, dass sie entsprechend rücksichtsvoll und platzsparend parken. Speziell Besitzer von einspurigen Fahrzeugen werden aufgefordert, ihre Fahrzeuge platzsparend abzustellen.

Das Parken von PKW im Clubgelände ist nur in Ausnahmefällen gestattet und die Parkdauer auf ein absolutes Minimum beschränkt.

Die Fahrzeuge sind allzeit so zu parken, dass keine Behinderung des Zugangs zum See für Boote und Hänger gegeben ist.

Gäste von Mitgliedern haben kein Parkrecht vorm Clubhaus und müssen ihre Kfz am öffentlichen Grund abstellen.

f) Kühlanlagen-Clubhaus

Die Kühlanlagen des Clubhauses dienen ausschließlich zur Kühlung der für die Eigenversorgung gedachten Warenvorräte.

Es ist keinem Clubmitglied oder auch Gast erlaubt private Lebensmittel dort einzulagern. Dieses Verbot gilt auch für kurzfristiges Einlagern von Lebensmittel. Bei Zuwiderhandeln ist der Eigenversorgungsverantwortliche ausdrücklich vom Vorstand beauftragt, private Lebensmittel ohne Rückfrage sofort zu entsorgen.

Für Mitglieder gibt es einen eigenen Kühlschrank.

g) Abfallentsorgung

Am Clubgelände ist keinerlei Entsorgung von gemischtem Müll aus privatem Einkauf, Verproviantierung oder Reparaturtätigkeit möglich. Der Müll muss von jedem Clubmitglied außerhalb des Segelclubs einer Entsorgung zugeführt werden. Dafür stehen die Entsorgungszentren Attersee und St. Georgen zur Verfügung. Lediglich bei Veranstaltungen des Segelclubs übernimmt der Club die Entsorgung.

Fällt bei einem Mitglied Müll in sperriger Form (z.B.: Verpackungen) oder gar Sondermüll (z.B.: Batterien, Altacke, etc.) an, ist das Mitglied verpflichtet, diesen selbst zu entsorgen, dazu gehören auch mitgebrachte Getränkeflaschen bzw. Dosen.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

h) Wintersaison (Dez., Jan., Feb.)

Das Abstellen von Booten am Clubgelände, dem Plateau und das Benutzen des Liegeplatzes an Steg und Boje ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln ist der Vorstand ermächtigt, die entgeltliche Entfernung des Bootes auf Kosten des Eigners zu veranlassen.

i) Information und Aushänge

Informationen des Vorstandes an die Mitglieder werden auf der Club-Homepage und als Aushang im Clublokal (für zumindest 4 Wochen) veröffentlicht. Damit gelten diese den Mitgliedern als zur Kenntnis gebracht.

Ebenso dient der monatliche Clubabend (erster Samstag jedes Monats) zum Informationsaustausch aller Mitglieder untereinander.

Aushänge clubfremder Personen sind vom Vorstand - vor dem Aushängen - genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte Aushänge sind zu unterlassen und werden ausnahmslos entfernt.

6. Bootsliegplätze

a) Allgemeines

Der Erhalt und die Weiternutzung aller Formen von Liegeplätzen (zu Wasser und an Land) werden entsprechend den Statuten und der Geschäftsordnung des SCATT geregelt.

Kein Mitglied hat Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Zuteilung obliegt dem Vorstand nach der Warteliste. Da insbesondere Anzahl und Größe der Liegeplätze beschränkt ist, haben Mitglieder im Eigeninteresse vor einem Bootswechsel mit dem Vorstand (bez. eines ev. neuen Liegeplatzes) schriftlich Kontakt aufzunehmen.

Die Liegeplatznutzung bei bereits bestehenden Eignergemeinschaften ist nur zulässig wenn alle Teil- und/oder Haupteigner einen Mitgliedsstatus als ordentliches Mitglied beim SCATT haben.

Die Anwartschaft auf den Liegeplatz bei Ausscheiden des ursprünglichen Liegeplatznutzers geht dabei nicht automatisch auf den/die neuen Miteigentümer über.

Für Boote, deren Eigner bereits einen Bestandvertrag haben, ist die Bildung einer Eignergemeinschaft durch entgeltlichen Erwerb von Bootsanteilen nicht zulässig, da damit die Warteliste umgangen werden kann.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

Sollte ein Mitglied einen Liegeplatz in einer Saison nicht nutzen wollen oder in besonderen Fällen, wie Krankheit, berufsbedingte Abwesenheit und Verkauf des Bootes und noch keine Neuanschaffung, nicht nutzen können, den Liegeplatz jedoch nicht aufgeben, so ist dieser Liegeplatz dem SCAtt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Meldung hat bis Ende Dezember des laufenden Nutzungsjahres zu erfolgen. Diese Regelung gilt für maximal 2 Segelsaisons. Bei längerer Abwesenheit geht die Verfügung auf den SCAtt über. Diese Regelung soll dazu führen, dass nicht benutzte Stegliegeplätze temporär zur Abdeckung der offenen Stegplatzansuchen gemäß der Warteliste genutzt werden können.

Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die temporäre Überlassung des Liegeplatzes mit Unterschrift des Bestandnehmers, des temporären Mieters und des Vorstandes zu erstellen. Die Entrichtung des Bestandszinses obliegt weiterhin dem Bestandnehmer.

b) Stegliegeplätze

Die jährliche Liegeplatzgebühr setzt sich zusammen aus der Stegpacht an die Gemeinde Attersee, der Abgabe an die Österr. Bundesforste (ÖBf), Abgaben zur Förderung der Fischerei und Rücklagen für Instandhaltung.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Attersee vom 08. Feb. 2008, sowie des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Attersee vom 27.03.2017, tritt am Steg folgende Vergabeordnung unter Punkt 4.0, der Stegliegeplätze in Kraft:

Ansuchen auf freiwerdende Liegeplätze sind schriftlich an den Vorstand des Segelclub Attersee zu richten und jährlich neu einzureichen. Dieser erstellt, auf Grund des Vertrages mit der Gemeinde Attersee, mit dem Stichtag der jährlichen Vollversammlung eine Warteliste nach folgenden Gesichtspunkten:

- Wohnort
- Art der Mitgliedschaft lt. aktueller Geschäftsordnung
- Dauer der Mitgliedschaft
- Regatta-Segler*
- Aktives Mitgestalten am Clubleben

Bei Punktegleichheit entscheidet das Datum des Liegeplatzansuchens.

* Regatta-Segler: sind Schiffseigner, die aktiv mit ihren Schiffen an Segelregatten in Österreich oder an Regatten, die durch den ÖSV ausgeschrieben bzw. unterstützt werden, teilnehmen.

Ebenfalls mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Attersee vom 8. Feb.2008 tritt am Steg folgende Liegeplatzordnung in Kraft:

1. Jeder Benützer der Steganlage hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder belästigt, behindert oder geschädigt werden.



Segelclub Attersee
SCATT

Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

2. Alle Bootseigentümer bzw. Schiffsführer sind verpflichtet, verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an der Steganlage, fremden Booten und sonstigen Einrichtungen unverzüglich dem Vorstand des Segelclub Attersee zu melden.
3. Veränderungen an den Liegeplatzanlagen sind nur im Einvernehmen und mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Attersee gestattet. Veränderungen gehen ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde Attersee über.
4. Es ist verboten, verunreinigende Stoffe in den See einzubringen.
5. Die Verwendung von Verbrennungsmotoren ist nur gemäß Oö. Seen-Verkehrsordnung gestattet.
6. In der Zeit von 01. Dezember jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres müssen die Boote aus dem Wasser entfernt sein. Widrigenfalls wird das Boot auf Kosten des Mieters durch den Vermieter entfernt.
7. Jeder Mieter bzw. Bootsbenutzer haftet für die ordnungsgemäße Verheftung bzw. Abstellung seines Bootes. Das Boot muss so verheftet sein, dass an anderen Booten und an der Steganlage kein Schaden entstehen kann. Der Segelclub Attersee ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug Belegleinen auf Kosten des Mieters auszutauschen. Falls erforderlich müssen Fender angebracht werden.
8. Stehendes und laufendes Gut ist so zu versorgen, dass kein unnötiger Lärm entsteht.
9. Das mehrtägige Wohnen (lt. Meldegesetz) auf den Booten im Anlagenbereich ist verboten; so wie das Einsetzen von überwiegend Wohnzwecken dienenden Booten nach der Oö. Seen-Verkehrsordnung verboten ist.
10. Besondere Vorsicht ist beim An- und Ablegen geboten, um eine Gefährdung von Badegästen auszuschließen.
11. Das Befahren der Steganlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
12. Ein Verstoß gegen die Liegeplatzordnung berechtigt den Segelclub Attersee nach Rücksprache mit der Gemeinde Attersee zur sofortigen Kündigung des Bestandsvertrages. Bei Verlust der Mitgliedschaft zum SCATT ist eine Kündigung nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Attersee zulässig.

Stegliegeplätze pro Saison (in Euro; Stand Jänner 2018)* Indexanpassung 2 %								
	000 - 11	12 - 27	28 - 33	34 - 35	36 - 45	46 - 63	64,67,69, 71,73,75	65,66,68,70, 72,74,76
SCATT	€ 278,--	€ 654,--	€ 885,--	€ 1.390,--	€ 984,--	€ 1.214,--	€ 1.589,--	1.324,--

*Diese Preise unterliegen einer jährlichen Anpassung gem. Tarifordnung ÖBf, sowie der Index-anpassung ÖBf (VPI 2000, Basis Nov. 2001) und Gemeinde Attersee (VPI 2005, Basis Dez. 2007).



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

c) Bojen-, Land- und Plateauplätze

Liegeplätze an den clubeigenen Bojen, dem Plateau und am Clubgelände werden jährlich durch schriftliches und fristgerechtes Ansuchen des Mitglieds an den Vorstand (Formular von der Homepage downloadbar) vergeben. Die Vergabe erwirkt kein wie immer geartetes Recht auf einen Nutzungsanspruch, der über das Jahr, für das das Ansuchen gilt, hinausgeht.

Für die Nutzung der Bojen werden eigene Vereinbarungen ausgestellt.

Land- und Plateauliegeplätze sind nicht markiert, die Boote sind jedoch so abzustellen, dass die Zufahrt zur Slipanlage für andere Boote nicht behindert wird.

Landliegeplätze pro Saison (in Euro; Stand Jänner 2018)*	
Optimist	36,00
Zoom8	51,00
Europe	67,00
Jugendjolle incl. Laser	67,00
Jolle	140,00
Beiboot	62,00
Surfer	62,00
Bojengebühr / Saison (in Euro; Stand Jänner 2018)*	765,00

*In diesem Betrag ist die Kontrolle und Wartung eines Professionisten, der dafür auch die Haftung übernimmt, die Abgabe an die Bundesforste und an den Verein zur Förderung der Fischerei inbegriffen. Kein Mitglied hat Anrecht auf einen bestimmten Bojenliegeplatz.

d) Gastliegeplätze (Wasser, Land, Plateau) und Preise

Nach Maßgabe eines freien Platzes ist für Teilnehmer einer vom SCATT veranstalteten Regatta das Gastliegen einen Tag vor und nach der Regatta kostenfrei.

Für alle anderen Formen des tageweisen Gastliegens gilt die Tarifveröffentlichung in der Geschäftsordnung des SCATT. Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Oberbootsmann, den Jugendwart oder durch ein Vorstandsmitglied.

Gäste, die über einen längeren Zeitraum (= ab 3 Tage) einen Liegeplatz benötigen, müssen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.



Mühlbach 66
A-4864 Attersee
ZVR-Nr. 549758897
scatt@scatt.at
www.scatt.at

Gastliegeplätze pro Tag (in Euro; Stand Jänner 2018)	
Optimist, Zoom8	6,00
Laser, Europe, 420er	7,00
Jollen	8,00
Boje	15,00
Stegplatz	18,00

Das kurzzeitige Festmachen von Booten an Steganlagen des SCATT ist gestattet.

Dabei ist jedoch auf Windrichtung und -stärke so Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrt zu den Liegeplätzen nicht behindert und der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten nicht unnötig geschmälert wird. Die Slipanlage ist immer freizuhalten.

Nicht benutzte Bojen können durch den SCATT vergeben werden.

Mit dieser Geschäftsordnung verlieren alle vorhergehenden Versionen ihre Gültigkeit.

Veröffentlicht wird die Geschäftsordnung mittels Aussendung per Mail und im geschützten Mitgliederbereich der SCATT-Homepage. Dadurch gilt die Geschäftsordnung als ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht.

Attersee am Attersee, Februar 2018

Für den Vorstand

Präsident

Peter Stadler

Kassier

Eugen Gotter